

# Zu krank für die Arbeit, zu gesund für die Rente

Autor(en): **Rotzetter, Fabienne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **115 (2018)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865576>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zu krank für die Arbeit, zu gesund für die Rente

Seit sich die IV nicht mehr als Rentenanstalt, sondern als Eingliederungsversicherung versteht, handhabt sie die Gewährung von Renten deutlich restriktiver. Viele Menschen haben trotz gesundheitlicher Einschränkungen keinen Anspruch auf eine Rente. Das politische Ziel ist, sie wieder in die Arbeitswelt zu integrieren und eine Kostenverschiebung in die Sozialhilfe zu verhindern. Gesundheitsprobleme sind aber gerade eine zentrale Ursache, warum Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind und bleiben.

Die IV hat sich in den letzten 15 Jahren massgeblich verändert. Zu den wesentlichen Veränderungen gehört, dass interne ärztliche Dienste geschaffen wurden, dass die Eingliederungsabteilungen inkl. der zur Verfügung stehenden Massnahmen ausgebaut wurden und dass der Zugang zu einer Berentung – insbesondere im Bereich der schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden – erschwert wurde. Die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit und damit des IV-Grades erfolgt auf Basis strenger gesetzlicher Bestimmungen. Diese führen nicht selten zu Unverständnis bei den Betroffenen, bei behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie bei weiteren Beteiligten, z.B. bei Sozialdiensten, die mit den realen Einschränkungen und Möglichkeiten der Betroffenen konfrontiert sind.

## Neuberentungsquote halbiert

Durch die Schaffung interner ärztlicher Dienste (RAD) sowie spezialisierter Abklärungsstellen (MEDAS) ist es der IV gelungen, ihre Neuberentungsquote in den letzten 15 Jahren zu halbieren. Nicht selten kommen die IV-Ärztinnen und Ärzte zu anderen Einschätzungen als ihre unabhängigen Berufskollegen. Die Gründe hierfür werden in der Studie von Christian Bolliger und Marius Féraud (2015) aufgezeigt. Erstens hat die IV aufgrund der Gesetzeslage ein engeres Gesundheitsverständnis und berücksichtigt die Wirkung von sozialen Einflüssen auf die Gesundheit nicht. Zweitens schätzt sie die Erwerbsfähigkeit anhand eines theoretischen Modells ein und nicht gemäss den realen Möglichkeiten. Drittens hat sie höhere Ansprüche an die Objektivierbarkeit von Krankheitsbildern und viertens begegnet sie den Versicherten mit einer kritisch-distanzierten Haltung.

## Strenge Gerichtspraxis

Ebenfalls zur Verschärfung der Rentensprechungspraxis beigetragen haben die Gerichtsurteile. 2004 fällte das Eidgenössische Versicherungsgericht einen Leitentscheid, der dazu führte, dass bei schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden kaum mehr eine Aussicht auf eine Berentung bestand. Diese Praxis wurde rund zehn Jahre lang verfolgt. Im Sommer 2015 änderte das Bundesgericht dann den Kurs: Seither wird nicht mehr generell von einer willentlichen Überwindbarkeit ausgegangen, stattdessen muss jeder Einzelfall in einem «strukturierten Beweisverfahren» geprüft werden. Eine Untersuchung des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich zeigte zwei Jahre später allerdings, dass

das Urteil von 2015 die Rechtsprechung nicht zugunsten der Betroffenen veränderte. Bei 220 untersuchten Gerichtsurteilen bezüglich Schmerzpatientinnen wurde in einem einzigen Fall eine Rente gesprochen.

Im Bereich der Depressionen wurde die Praxis der IV bis 2017 verschärft, indem auch für mittelschwere Depressionen die «Therapieresistenz» als entscheidendes Kriterium festgehalten wurde. Aufgrund öffentlicher Kritik wird seit Dezember 2017 von diesem Kriterium abgesehen und es kommt auch bei Depressionen das «strukturierte Beweisverfahren» zum Tragen. Ob dies zu einer weniger strengen Gerichtspraxis führt, ist aber offen.

## Auswirkungen auf Betroffene

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, aber gleichzeitig bei der IV abgelehnt und für arbeitsfähig erklärt werden, verstehen die Welt nicht mehr. Sie fühlen sich vom Sozialstaat im Stich gelassen. Dies zeigen Interviews im Rahmen einer laufenden Doktorarbeit (siehe Kasten). Die kritisch-distanzierte Haltung der IV erleben sie als Kränkung, weil sie sich unter den Generalverdacht des Erschleichens von Versicherungsgeldern gestellt fühlen. Ein negativer IV-Rentenentscheid wird als eine offizielle Verknennung des eigenen Leidens und gewissermassen als Stoss in den «sozialen Tod» erlebt.

Die Ablehnung durch die IV erzeugt nicht nur grosse Schwierigkeiten bei der Verarbeitung der Krankheit, sie führt auch zu finanziellen Existenzproblemen. Durch den Entscheid der IV stellen unter Umständen andere Versicherungen ihre Leistungen ein (z.B. Krankentaggeld) und so kann es sein, dass von einem Tag auf den anderen kein Einkommen mehr da ist. Dann geht das Rotieren zwischen den Ämtern los, weil für viele unklar ist, wer in dieser Situation zuständig ist.

## Eingliederung oder Sozialhilfe?

Sozialpolitisch von grossem Interesse ist die Frage, ob die Praxis der IV zu einer Verschiebung der Kosten in die Sozialhilfe oder zu mehr Eingliederung in den Arbeitsmarkt führt. Die IV setzt viel daran, die Eingliederung zu fördern. Tatsächlich fanden nach der 5. Revision 7% mehr Personen wieder eine Stelle im Vergleich zu vorher. Dass nun mehr Betroffene statt der IV-Rente Sozialhilfe beziehen, wird vom BSV verneint. Die Erhebung der Städteinitiative Sozialpolitik kam 2015 allerdings zu dem Schluss, dass zwei Drit-



Eine IV-Rente legitimiert Leistungseinschränkungen physischen oder psychischen Ursprungs und erleichtert so die berufliche Integration.

Bild: Rainer Sturm/pixelio

tel der Langzeitbeziehenden in der Sozialhilfe unter nachweislichen Gesundheitsproblemen leiden.

### Arbeitsfähig mit Hilfe der Rente

Die IV will durch die Einsparung von Renten die Eingliederung fördern. Es deutet aber Einiges darauf hin, dass gerade eine Berentung helfen kann, die gesundheitliche Situation zu stabilisieren und damit die Erwerbsfähigkeit zu verbessern. Die Psychiaterin Brühlmeier-Rosenthal hat 2017 die Situation von 402 Patientinnen und Patienten analysiert und gesehen, dass sich die Verweigerung oder der Entzug einer Rente deutlich negativ auf die Gesundheit und die effektive Arbeitstätigkeit der Betroffenen auswirkt. Umgekehrt kann die Berentung dazu beitragen, dass sich die Gesundheit stabilisiert und einer Arbeit nachgegangen werden kann.

Abgesehen von der stabilisierenden Wirkung auf die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit, kann eine Rente auch aus betrieb-

## DOKTORARBEIT

Fabienne Rotzetter untersucht in ihrer laufenden Doktorarbeit die Auswirkungen der strengeren Rentensprechungspraxis der IV auf die Betroffenen. Sie führt im Rahmen einer qualitativen Untersuchung biographische Interviews mit Personen, die an einer chronischen Krankheit leiden aber keinen Anspruch auf eine IV-Rente haben.

Online Kurzbericht der Studie «Berufliche Eingliederung zwischen Invalidenversicherung und Wirtschaft» unter <https://irf.fhnw.ch/handle/11654/24649>

licher Sicht die Eingliederung begünstigen. Dies zeigt die Studie «Berufliche Eingliederung zwischen Invalidenversicherung und Wirtschaft» von Eva Nadai, Anna Gonon und Fabienne Rotzetter (Online-Kurzbericht siehe oben). Unternehmen sind zu einem gewissen Grad bereit, soziale Verantwortung zu übernehmen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu beschäftigen. Diese Bereitschaft bewegt sich aber in engen ökonomischen Grenzen. Es werden keine Ausnahmen hinsichtlich des Verhältnisses von Leistung und Lohn gemacht. Wer die Leistung längerfristig nicht bringt, scheidet aus, es sei denn, eine IV-Rente bescheinigt offiziell die vorhandene Einschränkung und ermöglicht eine Weiterbeschäftigung unter speziellen Bedingungen. ■

**Fabienne Rotzetter**  
Doktorandin FHNW